

# GEMEINDEAMT

Marktplatz 8, A-9872 Millstatt  
BEZIRK SPITAL/DRAU / KÄRNTEN



**Zahl:** 817-M/2009  
**Betreff:** Friedhofsordnung für den Kalvarienbergfriedhof

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 50/2008, wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 29. Oktober 2009, Zahl: 817-M/2009, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Millstatt erlassen wird

### §1: Allgemeines

Der Kalvarienbergfriedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Millstatt; er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Pfarrsprengel Millstatt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Die Beerdigung oder Beisetzung anderer Verstorbener liegt im Ermessen des Friedhoferhalters, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Belagstätten (Gräber) Rücksicht zu nehmen ist. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

### §2: Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Marktgemeinde Millstatt. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

### §3: Sperre des Friedhofes

Aus zwingenden Gründen kann die Gemeinde den gesamten oder einen Teil des Friedhofes zeitweise oder dauernd der Benützung entziehen. Diese Bestimmung gilt auch für die einzelnen Gräber.

### § 4: Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. die Besuchszeit wird am Eingang bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Kinder unter 10 Jahren den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

- (3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
- das Mitnehmen von Hunden
  - das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
  - das Lärmen und Rauchen;
  - das Verteilen von Druckschriften;
  - das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen;
  - das Ablegen von Abfall außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes;
  - der Genuss des Wassers aus der Wasserleitung als Trinkwasser
- (4) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren. Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen, um eventuelle Bedenken bzgl. Größe, Einfassung, Grabstein oder Bepflanzung einbringen zu können. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet bzw. Anlagen verändert werden
- (5) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser verändert oder entfernt werden.

### **§ 5: Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der jeweils vom Gemeinderat dafür festgesetzten Gebühr auf zehn Jahre erworben. Derjenige, durch den die erstmalige Zahlung geleistet wurde, ist der Benützungsberechtigte und als solcher in die Friedhofskartei einzutragen. Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält der Benützungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.
- (2) In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten verfügen. Ist der Benützungsberechtigte bzw. dessen Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Benützungsrechtes während der Dauer von 6 Monaten an der Amtstafel und an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Das Benützungsrecht endet mit Ablauf der Kundmachungsfrist, wenn sich der Benützungsberechtigte nicht meldet und die Verlängerung begehrt.
- (4) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Pflege vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschriften nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

## § 6: Grabstätten

Die Gräber haben folgende Abmessungen:

- a) Familiengräber:  
(je zwei Grabstellen)      2,20 m – 2,30 m x 2,00 m somit 4,5 m<sup>2</sup>
- b) Reihengräber:  
(eine Grabstelle)              1,20 m – 1,30 m x 2,00 m somit 2,5 m<sup>2</sup>

- a) Familiengräber, Reihengräber und Urnennischen werden auf 10 Jahre vergeben. Bei der Beisetzung in den einzelnen Gräbern ist die 10 Jahres-Ruhefrist einzuhalten. Reihengräber werden einzeln oder zusammenhängend auf zehn Jahre vergeben. In einer Urnennische dürfen höchstens vier Urnenkapseln beigesetzt werden. Die Urnennischen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten mit schmiedeeisernen Gittern oder Marmorplatten, den vorhandenen angepasst, zu versehen.
- b) Die Nutzungsrechte an allen Gräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- c) Alle Gräberfelder im alten Bereich des Friedhofes werden durch Hecken unterteilt und liegen 15 cm höher als die Wege.
- d) Sämtliche Gräber werden mit einer Nummer auf der Grundlage des Gesamtplanes versehen; eine Entfernung der jeweiligen Nummerntafeln von den Grabstätten ist verboten.
- e) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten und Mauernischen zur Verfügung. Die Beisetzung in Grabstätten ist ober- und unterirdisch gestattet. Die Art der Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die unterirdische Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mind. 60 cm. In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
- f) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Grabstelle die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- g) Die Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

## § 7: Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschrift für Grabmäler und Grabbeete so zu gestalten und dauernd instand zu halten, dass sie
  - der Würde des Friedhofes und einzelner Teile desselben nicht widerspricht,
  - das Friedhofbild nicht verunstaltet und
  - sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.

- (2) Jeder Grabnutzungsberechtigte und dessen Beauftragter ist verpflichtet, Grabmäler (Grabsteine) so zu errichten und dauernd instand zu halten, dass ein Umstürzen derselben hintan gehalten wird. Insbesondere hat jeder Grabnutzungsberechtigte in regelmäßigen Zeitabständen, längstens jedoch einmal pro Jahr, die Standfestigkeit seines Grabmales (Grabsteines) zu überprüfen und diese während des gesamten Zeitraumes vom Erwerb bis zum Erlöschen seines Grabnutzungsrechtes sicherzustellen.
- (3) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulich angepassten Bauwerken oder deren Veränderung, sind nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet, dies bezieht sich insbesondere auf auffällig große sowie nicht den bestehenden Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen. Es wird auf die Errichtung von ruhig wirkenden, weder durch Material, Farbe oder Form aufdringlichen Denkmälern Wert gelegt. Jedes einzelne Grabmal hat sich der Gesamtheit des Friedhofes anzupassen. Es ist materialgerecht und handwerklich einwandfrei herzustellen.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
- (6) Die unter (3) genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

### **§ 8: Gründungen der Grabmäler**

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe gegründet werden. Alle größeren Grabmale erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch bei Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmung entstanden sind, aufkommen zu haben.

### **§ 9: Gärtnerische Grabstellenausgestaltung**

- (1) Die Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Nach einer Beisetzung sind die Blumengebinde innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Graboberfläche ist erforderlichenfalls einfachst zu formieren. Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt dem Benützungsberechtigten.
- (3) Die Ausgestaltung der an Grabstellen angrenzenden Flächen ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Millstatt zulässig.

- (4) An Grabstellen dürfen außer Rasen, Kiesel, Steinplatten und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.
- (5) Vorhandene Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Millstatt entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist bei Beeinträchtigung Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen.

### **§ 10: Bauliche Grabstellenausgestaltung**

- (1) Die bauliche Grabstellenausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege dieser hat innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung zu erfolgen.
- (2) Als Gedenkzeichen sind Grabsteine, Holzkreuze und Schmiedeeisenarbeiten gestattet.

### **§ 11: Haftung**

- (1) Die Marktgemeinde Millstatt haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.
- (2) Die Benützungsberechtigten haften für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Benützungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Marktgemeinde Millstatt für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (3) Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Marktgemeinde Millstatt haftet nur für solche Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- (4) Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

### **§ 12: Listenführung**

Es werden geführt:

- Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Familiengräber, Reihengräber oder Urnennischen,
- eine Namenskartei und
- zeichnerische Unterlagen, wie Gesamtplan, Belegungspläne usw.

### **§ 13: Aufbahrungshalle**

- (1) Die Aufbahrungshalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Alle Leichen werden, soweit der Raum es gestattet, nur in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle aufgenommen.

- (2) Leichenöffnungen dürfen in der Leichenhalle nicht durchgeführt werden, sondern sind diese zu diesem Zwecke in eine mit einem Sezierraum ausgestattete Leichenhalle zu überführen.
- (3) Särge mit Leichen von anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbener dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, müssen geschlossen bleiben; ihre Öffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes gestattet.

#### **§ 14: Gebühren**

Für die Einhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührenverordnung maßgebend.

#### **§ 15: Schlussbestimmungen**

- (1) Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen in Kärnten und andere anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Diese Friedhofsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2009 beschlossen. Sie tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.1984 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 05.11.2009  
Abgenommen am: 24.11.2009

Genehmigt durch das Amt der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom Datum, Zahl: